

Wir beauftragen die Abteilung Forensische Genetik am Institut für Rechtsmedizin, Kantonsspital Aarau AG, mit der Abklärung der Abstammung bei folgenden Personen:

MUTTER

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon: _____ Geburtsdatum: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

KIND (falls urteilsunfähig unterschreibt der/die gesetzliche Vertreter/in für das Kind, siehe Auszug GUMG Art. 51 im Anhang)

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon: _____ Geburtsdatum: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____
männlich: weiblich:

VATER

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon: _____ Geburtsdatum: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

Ist ein gesetzlicher Vater eingetragen? ja nein

Falls ein gesetzlicher Vater eingetragen ist:
Ist der oben aufgeführte Vater als gesetzlicher Vater eingetragen? ja nein¹⁾

¹⁾ Falls nein, Einwilligung des gesetzlich eingetragenen Vaters:

Name: _____ Vorname: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

Für die Analyse werden von allen beteiligten Personen Wangenschleimhautabstriche benötigt. Die Probenentnahme findet im **Institut für Rechtsmedizin** in **Aarau** statt.

Können alle Beteiligten gemeinsam zur Probenentnahme erscheinen?

- Ja, die Beteiligten möchten gemeinsam erscheinen.
 Nein, bitte bieten Sie die Beteiligten separat auf.

Anonymisierung des Probenentnahmeprotokolls

Das Probenentnahmeprotokoll enthält Ihre aktuelle Adresse und wird, falls nicht anders vermerkt, dem Gutachten für alle Beteiligten sichtbar beigelegt.

Möchten Sie, dass Ihre Adresse auf dem Probenentnahmeprotokoll anonymisiert wird?

- Ja, die Adresse soll auf dem Probenentnahmeprotokoll **anonymisiert** sein.
 Nein, eine Anonymisierung der Adresse ist nicht notwendig.

Bitte wenden

Kosten

Kosten der Untersuchung: **CHF 1'010.- *** für Laboranalyse und Gutachten, Mutter/Kind/Vater
 CHF 335.- * für jede weitere Person

* Preise inkl. Probenentnahme, exkl. MwSt.

Vorauszahlung durch (Name und Rechnungsadresse):

.....

Unterschrift des Vorauszahlenden:

Rücksendung des Auftrags / Vorauszahlung / Termin

Senden Sie den ausgefüllten Auftrag an Kantonsspital Aarau AG
 Institut für Rechtsmedizin H4/EG
 Forensische Genetik
 CH-5001 Aarau

Nach Eingang des schriftlichen Auftrags wird Ihnen ein Einzahlungsschein zur Begleichung der Kosten zugesandt. Sobald die Zahlung bei uns eingetroffen ist, teilen wir Ihnen den nächstmöglichen Termin für die Probenentnahme mit. Falls Sie den Termin verschieben möchten, bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat des Instituts für Rechtsmedizin (062 / 838 64 62).

Ausweis

Anlässlich der Probenentnahme müssen Sie einen gültigen amtlichen Ausweis mit Foto (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) mitbringen.

Gutachten

Die Untersuchungen werden nach den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) für die Durchführung von genetischen Abstammungsuntersuchungen durchgeführt. Die Erstellung des Gutachtens dauert etwa 2 Wochen. Das Gutachten sowie die Probenentnahmeprotokolle werden nach Fertigstellung den Auftraggebern zugestellt. Wir weisen darauf hin, dass wir Zufallsbefunde nicht kommunizieren.

Wichtig

Nachfolgend finden Sie das Merkblatt **Anforderungen für Abstammungsuntersuchungen**. Wir bitten alle Beteiligten, dieses Merkblatt aufmerksam zu lesen. Falls Unklarheiten bestehen, können Sie uns anlässlich der Probenentnahme Fragen dazu stellen.

Merklblatt: Anforderungen für Abstammungsuntersuchungen

Die Ergebnisse einer Abstammungsuntersuchung können relevante Auswirkungen bei den Betroffenen haben.

Nach Art. 51, Abs. 3, des Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) muss das Laboratorium, welches die DNA-Profile erstellt, die betroffenen Personen vor der Untersuchung schriftlich über die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches betreffend Entstehung des Kindesverhältnisses informieren und auf die möglichen psychischen und sozialen Auswirkungen der Untersuchung aufmerksam machen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch: Die Entstehung des Kindesverhältnisses

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 252

- 1 Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.
- 2 Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.
- 3 Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.

Zweiter Abschnitt: Die Vaterschaft des Ehemannes

Art. 255

- 1 Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater.
- 2 Stirbt der Ehemann, so gilt er als Vater, wenn das Kind innert 300 Tagen nach seinem Tod geboren wird oder bei späterer Geburt nachgewiesenermassen vor dem Tod des Ehemannes gezeugt worden ist.
- 3 Wird der Ehemann für verschollen erklärt, so gilt er als Vater, wenn das Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht geboren worden ist.

Art. 256

- 1 Die Vermutung der Vaterschaft kann beim Gericht angefochten werden:
 1. vom Ehemann;
 2. vom Kind, wenn während seiner Unmündigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat.
- 2 Die Klage des Ehemannes richtet sich gegen das Kind und die Mutter, die Klage des Kindes gegen den Ehemann und die Mutter.
- 3 Der Ehemann hat keine Klage, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat. Für das Anfechtungsrecht des Kindes bleibt das Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998 vorbehalten.

Art. 256a

- 1 Ist ein Kind während der Ehe gezeugt worden, so hat der Kläger nachzuweisen, dass der Ehemann nicht der Vater ist.
- 2 Ist das Kind frühestens 180 Tage nach Abschluss und spätestens 300 Tage nach Auflösung der Ehe durch Tod geboren, so wird vermutet, dass es während der Ehe gezeugt worden ist.

Art. 256b

- 1 Ist ein Kind vor Abschluss der Ehe oder zu einer Zeit gezeugt worden, da der gemeinsame Haushalt aufgehoben war, so ist die Anfechtung nicht weiter zu begründen.
- 2 Die Vaterschaft des Ehemannes wird jedoch auch in diesem Fall vermutet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er um die Zeit der Empfängnis der Mutter beigewohnt hat.

Art. 256c

- 1 Der Ehemann hat die Klage binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem er die Geburt und die Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Geburt.
- 2 Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen des Mündigkeitsalters zu erheben.
- 3 Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Art. 257

- 1 Ist ein Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit der Auflösung der Ehe durch Tod geboren und hat die Mutter inzwischen eine neue Ehe geschlossen, so gilt der zweite Ehemann als Vater.
- 2 Wird diese Vermutung beseitigt, so gilt der erste Ehemann als Vater.

Art. 258

- 1 Ist der Ehemann vor Ablauf der Klagefrist gestorben oder urteilsunfähig geworden, so kann die Anfechtungsklage von seinem Vater oder seiner Mutter erhoben werden.
- 2 Die Bestimmungen über die Anfechtung durch den Ehemann finden entsprechende Anwendung.
- 3 Die einjährige Klagefrist beginnt frühestens mit der Kenntnis des Todes oder der Urteilsunfähigkeit des Ehemannes.

Art. 259

- 1 Heiraten die Eltern einander, so finden auf das vorher geborene Kind die Bestimmungen über das während der Ehe geborene entsprechende Anwendung, sobald die Vaterschaft des Ehemannes durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist.
- 2 Die Anerkennung kann angefochten werden:
 1. von der Mutter;
 2. vom Kind, oder nach seinem Tode von den Nachkommen, wenn während seiner Unmündigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat oder die Anerkennung erst nach Vollendung seines zwölften Altersjahres ausgesprochen worden ist;
 3. von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Ehemannes;
 4. vom Ehemann.
- 3 Die Vorschriften über die Anfechtung der Anerkennung finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt: Anerkennung und Vaterschaftsurteil

Art. 260

- 1 Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen.
- 2 Ist der Anerkennende unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung seiner Eltern oder seines Vormundes notwendig.
- 3 Die Anerkennung erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist, vor dem Gericht.

Art. 260a

- 1 Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, beim Gericht angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen sowie von der Heimat oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden.
- 2 Dem Anerkennenden steht diese Klage nur zu, wenn er das Kind unter dem Einfluss einer Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Ehre oder das Vermögen

seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person oder in einem Irrtum über seine Vaterschaft anerkannt hat.

- 3 Die Klage richtet sich gegen den Anerkennenden und das Kind, soweit diese nicht selber klagen.

Art. 260b

- 1 Der Kläger hat zu beweisen, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist.
- 2 Mutter und Kind haben diesen Beweis jedoch nur zu erbringen, wenn der Anerkennende glaubhaft macht, dass er der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt habe.

Art. 260c

- 1 Die Klage ist binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem der Kläger von der Anerkennung und von der Tatsache Kenntnis erhielt, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, oder seitdem er den Irrtum entdeckte oder seitdem die Drohung wegfiel, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Anerkennung.
- 2 Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters erhoben werden.
- 3 Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Art. 261

- 1 Sowohl die Mutter als das Kind können auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater klagen.
- 2 Die Klage richtet sich gegen den Vater oder, wenn er gestorben ist, nacheinander gegen seine Nachkommen, Eltern oder Geschwister oder, wenn solche fehlen, gegen die zuständige Behörde seines letzten Wohnsitzes.
- 3 Ist der Vater gestorben, so wird seiner Ehefrau zur Wahrung ihrer Interessen die Einreichung der Klage vom Gericht mitgeteilt.

Art. 262

- 1 Hat der Beklagte in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet.
- 2 Diese Vermutung gilt auch, wenn das Kind vor dem 300. oder nach dem 180. Tag vor der Geburt gezeugt worden ist und der Beklagte der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat.
- 3 Die Vermutung fällt weg, wenn der Beklagte nachweist, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich ist als die eines Dritten.

Art. 263

- 1 Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen:
 1. von der Mutter vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt;
 2. vom Kind vor Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters.
- 2 Besteht schon ein Kindesverhältnis zu einem andern Mann, so kann die Klage in jedem Fall innerhalb eines Jahres seit dem Tag, da es beseitigt ist, angebracht werden.
- 3 Nach Ablauf der Frist wird eine Klage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Mögliche psychische und soziale Auswirkungen der Untersuchungen

Unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung kann bereits die Tatsache der Durchführung eine Belastung für Familie und Partnerschaft mit sich bringen.

Das Ergebnis der Untersuchung hat unter Umständen nicht nur für die an der Untersuchung unmittelbar teilnehmenden Personen (die Personen, deren DNA untersucht wird) Auswirkungen. Die Bestätigung der Vater- oder Mutterschaft einer bestimmten Person schliesst nämlich zugleich andere Personen als Vater oder Mutter aus. Infolge des Untersuchungsergebnisses kann daher ein bestehendes rechtliches und/oder soziales Kindesverhältnis beeinträchtigt werden.

Für das Kind, welches ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung hat, kann das Ergebnis einer Abstammungsuntersuchung, welches eine Differenz zwischen biologischer und rechtlicher Elternschaft aufzeigt, in seiner Identitätsentwicklung Bedeutung erlangen und auch Auswirkung auf das Verhältnis unter Geschwistern haben.

Wenn das Ergebnis der Untersuchung Auslöser für ein familienrechtliches Verfahren bildet und somit indirekt zur Begründung oder Auflösung eines rechtlichen Kindesverhältnisses führt, bringt diese Umgestaltung familienrechtlicher Verhältnisse weitere soziale und finanzielle Folgen mit sich, da die elterliche Sorge wie auch die Unterhaltspflicht Wirkungen des Kindesverhältnisses sind.

Es kann im Einzelfall angebracht sein, sich von einer Fachperson über die Folgen, welche eine Untersuchung im konkreten Fall haben kann, orientieren zu lassen.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich dieses Merkblatt gelesen habe und Unklarheiten ausreichend geklärt wurden.

Ort: _____ Datum: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Ort: _____ Datum: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Anhang: Rechtliche Grundlagen

(Auszug aus: Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, GUMG, 1. Dezember 2022)

Art. 48 DNA-Profile von verstorbenen Personen

- ¹ Ist die Person, zu der das Abstammungsverhältnis geklärt werden soll, verstorben, so ist die Untersuchung zulässig, sofern:
 - a. die Person, welche die Abklärung verlangt, gute Gründe hierfür dargelegt hat; und
 - b. die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person zugestimmt haben
- ² Verweigern die nächsten Angehörigen die Zustimmung, so ist stattdessen eine Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts erforderlich.

Art. 49 Zivilverfahren

- ¹ In einem Zivilverfahren darf das DNA-Profil einer Partei oder Drittperson nur auf Anordnung des Gerichts oder mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person erstellt werden.

Art. 50 Verwaltungsverfahren

- ¹ Bestehen in einem Verwaltungsverfahren begründete Zweifel an der Abstammung oder an der Identität einer Person, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen, so kann die zuständige Behörde die Erteilung einer Bewilligung oder die Gewährung einer Leistung von der Erstellung eines DNA-Profils abhängig machen.
- ² Das DNA-Profil darf nur erstellt werden, wenn die betroffene Person schriftlich zugestimmt hat.

Art. 51 Allgemeine Bestimmungen zu DNA-Profilen ausserhalb von behördlichen Verfahren

- ¹ Ausserhalb von behördlichen Verfahren dürfen DNA-Profile nur erstellt werden, wenn die betroffenen Personen schriftlich zugestimmt haben.
- ² Ein urteilsunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden.
- ³ Bei DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung muss das Laboratorium, das die DNA-Profile erstellt, die betroffenen Personen vor der Untersuchung über die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs betreffend die Entstehung des Kindesverhältnisses und die möglichen psychischen und sozialen Auswirkungen der Untersuchung informieren. Die Information muss schriftlich erfolgen.

(Auszug aus: Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich, VDZV, 1. Dezember 2022)

Art. 12b Nächste Angehörige

- ¹ Nächste Angehörige nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b GUMG sind:
 - a. Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner;
 - b. Kinder, Eltern und Geschwister.
- ² Die Person, die die Abklärung des Abstammungsverhältnisses verlangt, muss dem Laboratorium schriftlich mitteilen, dass die Personen nach Absatz 1 der Untersuchung zugestimmt haben.